

Theo Studer / Markus Ith, Grossräte		M1051.08
Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens. Gerichts- und Parteikosten		SJD
		Mitunterzeichner: ---
Eingang SGR: 06.05.08	Weitergeleitet SK:15.05.08*	Erscheint TGR: Mai 2008

Begehren

Das Gesetz vom 23. November 1949 über die Organisation des Vormundschaftswesens sei so zu ergänzen, dass es möglich ist, Gerichtskosten (Gerichtsgebühren und Auslagen) und Parteikosten den Parteien aufzuerlegen.

Begründung

Das Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens regelt unter anderem die Verfahren vor den Vormundschaftskammern des Bezirksgerichts und des Kantonsgerichts. Allerdings enthält das Gesetz keine Angaben über die Gerichts- und Parteikosten. Möglicherweise handelt es sich um ein Versehen. Jedenfalls ist im Gesetz auch nicht festgehalten, dass die Verfahren vor den Vormundschaftskammern gratis seien. In Artikel 11 Abs. 1 des Tarifs vom 6. September 1966 der Gerichtskosten in Zivilsachen (SGF 135.11) wird sogar festgehalten, dass die Vormundschaftskammer des Bezirks eine Gebühr von 30 bis 5000 Franken erheben könne. Dies ist jedoch nicht möglich, da im Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens nichts Entsprechendes enthalten ist, d. h. es fehlt die gesetzliche Grundlage. Dies ist durch das Kantonsgericht in einer Entscheidung vom 25. März 2004 festgehalten worden (FZR 2004 S. 1 ff).

Es gibt immer wieder Verfahren vor den Vormundschaftskammern, in welchen es gerechtfertigt wäre, dass den Parteien Gerichtskosten auferlegt werden, z.B. weil sie vermögend sind oder weil sie leichtfertig prozessieren. Die angestrebte Gesetzesänderung ist nicht unsozial, besteht doch für mittellose Parteien die Möglichkeit, die unentgeltliche Prozessführung zu verlangen. Dem Kanton Freiburg gehen wegen des Fehlens der gesetzlichen Grundlage namhafte Einnahmen verloren. 2006 haben die Vormundschaftskammern der Bezirksgerichte total 182 Fälle behandelt. Geht man von einer durchschnittlichen Gebühr von 300 Franken aus, so gehen dem Kanton 54'000 Franken verloren. Hinzu kommen noch die Auslagen, welche im Falle von Expertisen hoch sein können.

Rechtsuchende vor den Vormundschaftskammern sind oft auf die Hilfe eines Anwalts angewiesen, wenn sie z.B. nicht fähig sind, ihre Sache selber zu vertreten, oder bei komplizierten Fragen rechtlicher oder tatsächlicher Natur. Im Gesetz über die Organisation des Vormundschaftswesens fehlt die gesetzliche Grundlage, um Parteikosten zuzusprechen, obwohl dies in vielen Fällen gerechtfertigt wäre. Der Tarif vom 28. Juni 1988 der als Parteikosten in Zivilsachen geschuldeten Anwaltshonorare und -auslagen (SGF 137.21) sieht zwar in Artikel 3 Abs 1 Bst. 2 die Möglichkeit vor, Parteikosten zuzusprechen, aber diese Bestimmung kann wegen des Fehlens der gesetzlichen Grundlage nicht angewendet werden.

* * *

* Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).